

Satzung des Zweckverbandes "Müllverwertungsanlage Ingolstadt" (MVA)**in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 1986**

(RABl OB 1986, Seite 46,

zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2008, OBABl Nr. 19 / 2008, S. 133)

Der Zweckverband "Müllverwertungsanlage Ingolstadt" erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GBVI S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271) folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz**

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt" (MVA).

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Er hat seinen Sitz in Ingolstadt.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Zweckverbandes (Verbandsmitglieder) sind

- a) die Stadt Ingolstadt
- b) der Landkreis Eichstätt
- c) der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
- d) der Landkreis Kelheim
- e) der Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm
- f) der Landkreis Roth.

(2) Vor Ablauf von fünf Jahren ab Beitritt kann kein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband austreten. Danach kann jedes Verbandsmitglied zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich dem Verbandsvorsitzenden gegenüber erklärt werden. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

(3) Die näheren von der Verbandsversammlung zu beschließenden Bedingungen für die

Genehmigung des Austritts sind durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem austretenden Mitglied festzulegen. Diese Bedingungen müssen den Aufwendungen des Zweckverbandes für das austretende Mitglied und der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens für die im Zweckverband verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen. Ein austretendes Mitglied soll im Wege der Auseinandersetzung nicht mehr erhalten, als es eingebracht hat.

(4) Abs. 3 gilt sinngemäß für das Ausscheiden infolge außerordentlicher Kündigung sowie für den Ausschluß.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet seiner Mitglieder bzw. das Gebiet der Kommunen, die mit dem Zweckverband einen Entsorgungsvertrag abgeschlossen haben.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Abfallentsorgungsanlagen zu errichten und zu betreiben, die zur Erfüllung der Entsorgungspflicht seiner Mitglieder erforderlich sind. Zu diesem Zweck hat er eine thermische Behandlungsanlage mit Reststoff- und Notdeponie und deren Zufahrtsstraßen zu errichten, zu betreiben und insbesondere den von seinen Mitgliedern oder aus dem Bereich seiner Mitglieder zugeführten Haus- und Gewerbemüll einschließlich den für die thermische Behandlung aufbereiteten nicht aus industriellen Kläranlagen stammenden Klärschlamm thermisch zu behandeln, sowie nicht verwertbare oder nicht weiterzubehandelnde Abfälle zu deponieren, sowie die Anlagen zu unterhalten. Der behandelte Müll ist technisch und wirtschaftlich optimal zu verwerten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den gemäß Satz 2 vom Zweckverband zu entsorgenden Müll beim Zweckverband anzuliefern. Eine Entsorgung auf eigenen Anlagen der Mitglieder kann nur im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen.

Dabei entstehende Entsorgungskosten sind mit dem vom Mitglied an den Zweckverband zu entrichtenden Behandlungsentsgelt zu verrechnen. Unberührt von dieser Anlieferungspflicht bleiben die gemäß Absatz 2 bei den Mitgliedern verbliebenen Aufgaben der Wiederverwertung.

(2) Nicht zur Aufgabe des Zweckverbandes gehört

1. die Entsorgung von Abfällen, die besonderen rechtlichen Bestimmungen unterliegen (z. B. radioaktive Stoffe, Initialzündstoffe);
2. die Entsorgung von Sondermüll;
3. die Entsorgung von Bauschutt und Aushubmaterial;
4. die Entsorgung von Klärschlamm aus industriellen Kläranlagen;
5. die Sammlung, Anfuhr und stoffliche Verwertung des Hausmülls und hausmüllähnlichen Gewerbemülls sowie der pflanzlichen und nicht kontaminierten holzigen Abfälle;
6. der Betrieb von Umladestationen außerhalb des Geländes der Müllverwertungsanlage.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, gehen auf den Zweckverband über. Die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Befugnisse und das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, verbleiben den Verbandsmitgliedern mit Ausnahme der Regelung der Selbstanlieferung zur thermischen Behandlung oder zur Deponierung.

(4) Der Zweckverband regelt die Benutzung der Müllverwertungsanlage und der Deponien sowie die Vergütung seiner Leistungen durch eine Abfall- und Gebührensatzung bzw. durch privatrechtliche Vereinbarungen für die "energetisch verwertbaren Abfälle".

(5) Aufgabe des Zweckverbandes ist über die §§ 3 und 4 Abs. 1 bis 3 hinaus auch die energetische Verwertung der Abfälle, soweit die Voraussetzungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes diesbezüglich vorliegen und die Abfälle dementsprechend nicht andienungspflichtig sind.

Die Annahme dieser Abfälle zur Verwertung erfolgt als freiwillige Aufgabe nur insoweit, als nach Erfüllung der gemäß §§ 3 und 4 bestehenden Entsorgungsaufgaben noch freie Kapazitäten vorhanden sind. Die Annahme der Abfälle zur Verwertung wird mit privatrechtlichen Vereinbarungen geregelt.

§ 5 Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 4 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt sowohl im hoheitlichen Teil wie im Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- A. die Verbandsversammlung,
- B. der Verbandsausschuß,
- C. der Verbandsvorsitzende.

A. Die Verbandsversammlung

§ 7 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Verbandsräte sind der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt, die jeweiligen Landräte der Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen, Kelheim und Pfaffenhofen a. d. Ilm und Roth sowie sechs Verbandsräte, die von der Stadt Ingolstadt, drei Verbandsräte, die vom Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, je zwei Verbandsräte, die jeweils von den Landkreisen Eichstätt, Kelheim, Neuburg-Schrobenhausen und Roth bestellt werden.

(3) Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Die Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. Vertreter des Oberbürgermeisters und der Landräte sind deren Stellvertreter in der durch Wahl festgelegten

Reihenfolge. Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Verbandsrat sein.

(4) Die zu bestellenden Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden jeweils unverzüglich schriftlich zu benennen.

(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluß der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluß der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden mit schriftlicher Einladung einberufen. Die Einladung muß Tageszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch jährlich einmal einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder von mindestens einem Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Verbandsräte schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt wird. In der Anordnung bzw. im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde sowie des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen oder Personen hören.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlußfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine übrigen Verbandsräte bestellt hat, übt der Verbandsrat kraft Amtes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Verbandsräte des jeweiligen Verbandsmitgliedes aus. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, oder wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Das gilt

nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt. Verbandsräte, die an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Über die Frage, ob ein Ausschlußgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrates.

(5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehrere Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlußbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluß nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluß der Sitzung verlangen, daß das in der Niederschrift vermerkt wird.

(7) Abdrucke der Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind den Verbandsmitgliedern und den Verbandsräten zu übersenden.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die Erweiterung sowie die Stilllegung der den Verbandsaufgaben dienenden wesentlichen Einrichtungen;
2. die Beschlußfassung über die Haushaltsatzung und über die Nachtragshaushaltsatzungen;
3. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung;
4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
5. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
6. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung des Zweckverbandes;
7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Betriebs- und Dienstordnung;
8. die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung, den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von anderen Satzungen bzw. Verordnungen, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
9. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
10. die Erhebung von Umlagen;
11. die organisatorische Änderung des Verbandsunternehmens;
12. die Festsetzung der Bedingungen beim Austritt eines Mitgliedes.

§ 12 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig; ihre Entschädigung richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt.

B. Der Verbandsausschuß

§ 13 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuß besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und fünf weiteren Verbandsausschußmitgliedern. Verbandsausschußmitglieder sind der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt und die jeweiligen Landräte der Verbandsmitglieder, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten §§ 8 bis 10 entsprechend. Zu den Sitzungen sind auch die Stellvertreter der Mitglieder des Verbandsausschusses zu laden.

§ 15 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuß ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind.

§ 16 Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

C. Der Verbandsvorsitzende

§ 17 Person des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein erster und zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach Art. 35 Abs. 1 KommZG gewählt. Zum Verbandsvorsitzenden bzw. zum Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden kann nur ein Verbandsrat kraft Amtes gewählt werden.

(2) Scheiden der Verbandsvorsitzende oder seine Stellvertreter aus dem kommunalen Wahlamt aus, so endet auch das Amt im Zweckverband. Sie üben jedoch das Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im kommunalen Wahlamt weiter aus.

§ 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen gemäß § 12 dieser Satzung.

§ 19 Zuständigkeit und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Die weiteren Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und der Geschäftsordnung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt.

§ 20 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Beamte und Tarifbeschäftigte zu beschäftigen. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, werden die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes gemäß Art. 23 Abs. 2 KommZG in Verbindung mit §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes von den Verbandsmitgliedern anteilig übernommen.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden einen Geschäftsleiter des Zweckverbandes sowie Betriebsleiter für die Betriebsführung. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich allgemein aus der Geschäftsordnung und einer Dienst- und Betriebsordnung sowie aus dem jeweiligen Dienstvertrag und aus Einzelanordnungen der Verbandsorgane. Geschäftsleiter und Betriebsleiter nehmen in der Regel an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses teil.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 21 Anzuwendende Vorschriften

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 88 Abs. 6 GO die Vorschriften des Abschnittes 2 „Wirtschaftsführung und Rechnungsweesen“ der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung insoweit entsprechend anzuwenden, als dies nach den weiteren Vorschriften der Verbandssatzung über die Verbandswirtschaft (§§ 22-27) erforderlich ist; keine Anwendung finden insbesondere Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, die Fragen der Organisation von Eigenbetrieben betreffen oder nach ihrem Regelungsgehalt nur auf Eigenbetriebe angewendet werden können.

§ 22 Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlußfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung enthält als Anlage den Wirtschaftsplan des Zweckverbands, der aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan besteht und dem ein Auszug aus dem Stellenplan des Zweckverbands nach § 6 der KommHV beizufügen ist.

(3) Die Haushaltssatzung ist mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu beschließen und mit ihren Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 28 amtlich bekanntgemacht.

§ 23 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Kosten für die erforderlichen Planungsmaßnahmen und die Errichtung bzw. Erweiterung der thermischen Behandlungsanlage nebst Nebenanlagen werden, soweit sie nicht durch Zuschüsse, Darlehen oder Entgelte an den Verband gedeckt werden, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionskostenumlage). Die Höhe der Umlage bemißt sich nach dem Verhältnis der Vorjahresmengen des aus den Gebieten der Verbandsmitglieder anfallenden Haus-, Gewerbe- und Industiemülls mit Ausnahme der aus der Shredderanlage der Fa. Thyssen-Sonnenberg in Baar-Ebenhausen (Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm) anfallenden Shredderabfälle.

(2) Die Investitionskosten für die Klärschlamm-trocknung werden nicht auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Diese Kosten werden von den Trägern kommunaler Kläranlagen erhoben, die Klärschlamm anliefern.

(3) Später hinzutretende Mitglieder haben einen einmaligen Beitrag zu leisten. Dieser bemißt sich nach der Höhe der Umlage, den das neu hinzutretende Mitglied seit Gründung des Zweckverbandes gemäß Abs. 1 zu entrichten gehabt hätte. Der durch die Neuberechnung den bisherigen Verbandsmitgliedern zukommende Betrag wird auf zukünftige, von ihnen zu entrichtende Umlagen (Investitions- und Betriebs-

kostenumlage) nach näherer Bestimmung durch die Verbandsversammlung angerechnet. Das gleiche gilt entsprechend, wenn sich das Einzugsgebiet eines Mitgliedes vergrößert.

(4) Die thermische Behandlungsanlage ist kostendeckend zu betreiben. Der nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 24 Einlagen der Mitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder haben zur teilweisen Deckung des Verbandsaufwandes eine einmalige verlorene Einlage zu leisten. Sie beträgt 12.500,- EURO je Mitglied.

(2) Die Einlage wird mit der Entstehung des Zweckverbandes, in sonstigen Fällen mit dem Beitritt eines Mitgliedes fällig.

§ 25 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Investitionskostenumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Die Umlagenbeiträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagenbescheid). Aus dem Bescheid muß hervorgehen, wie der Umlagenbetrag berechnet wurde.

(3) Die Umlagen werden mit einviertel des Jahresbetrages am 10. jedes 3. Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für jeden Monat gefordert werden.

(4) Sind die Umlagen bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufig $\frac{1}{4}$ -jährige Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 26 Kassenverwaltung, Verwaltung

Die Führung der Kassengeschäfte und die Verwaltung des Zweckverbandes bestimmen sich

nach näherer Maßgabe des Art. 36 Abs. 4 KommZG.

§ 27 Jahresabschluss, Prüfung

(1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften für den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und über den Anhang, die nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches (Erster und Zweiter Abschnitt) für große Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der Eigenbetriebsverordnung nicht anderes ergibt.

(2) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach Vorgabe des § 24 EBV aufzustellen.

(3) Der Vorstandsvorsitzende hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Versammlung vorzulegen.

(4) Der Jahresabschluss ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Diese Prüfung schließt eine Prüfung nach §§ 53 ff Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) ein.

(5) Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss aus der Mitte der Versammlung gebildet. Er besteht aus je einem Vorstandsmitglied der Versammlung. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.

(6) Der Jahresabschluss wird von einem Abschlussprüfer nach den Vorschriften großer Kapitalgesellschaften des HGB sowie vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt als Sachverständiger vorgeprüft. Die Berichte hierüber sind dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der örtlichen Prüfung vorzulegen. Nach Aufklärung etwaiger festgestellter Unstimmigkeiten wird der geprüfte Jahresabschluss der Versammlung vorgelegt, die ihn in öffentlicher Sitzung feststellt. Gleichzeitig beschließt die Versammlung über die Verwendung des Jahresgewinns oder Jahresverlustes.

(7) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Amtliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen des Zweckverbandes und evtl. Satzungsänderungen werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder bekanntgemacht.

§ 29 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde, Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Versammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Versammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung anzurufen.

§ 30 Auflösung und Abwicklung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekanntzumachen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Jedes Verbandsmitglied, zunächst die Stadt Ingolstadt, dann der Landkreis Eichstätt sowie weitere Mitglieder in der Reihenfolge ihres Beitritts, hat im übrigen das Recht, die Gegenstände des Anlagenvermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen.

§ 31 Inkrafttreten der Satzung

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer von Oberbayern in Kraft. *)
Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 27. September 1975 (RABl OB S. 222). Der Zeitpunkt der späteren Änderungen ergibt sich aus den oben angegebenen Änderungssatzungen